



# Hagenower Sportverein e.V.

## - Satzung -

### Gliederung:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitglieder
§ 5	Rechte der Mitglieder
§ 6	Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Beiträge
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 12	Ablauf der Mitgliederversammlung
§ 13	Vorstand
§ 14	Abteilungen
§ 15	Kassenprüfung
§ 16	Protokollierung
§ 17	Datenschutzklausel
§ 18	Auflösung des Vereins
§ 19	Inkrafttreten der Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Hagenower SV**. Der Verein wurde am 10.06.1948 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagenow im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und seinen Fachverbänden sowie im Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Sport- und Spielübungen, sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie durch den Betrieb von Sportanlagen und dem Einsatz von fachlich qualifizierten Übungsleiter/innen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsorgane und Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre),
  - Ehrenmitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung aufgrund der für den Verein erworbenen besonderen langjährigen Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen zu solchen ernannt wurden.
- (4) Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an und verpflichtet sich, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Das Mitglied soll sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnungen sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen. Sämtliche Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen in Verzug ist.
- (2) Mitglieder, die dem Verein mindestens drei Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, des Landessportbundes M-V und seiner Fachverbände, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen anzuerkennen und zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des Mitglieds auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
- (3) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage oder sonstiges fehlendes Verschulden nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens; wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird;
  - bei öffentlicher Kundgabe rassistischer oder fremdenfeindlicher und menschenverachtenden Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Ein Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes aus wichtigem Grund kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und zu begründen.

- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied zuvor rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Ausschluss bekannt gegeben wurde, schriftlich beim Vorstand zu erheben. Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist die nächste Mitgliederversammlung, der die endgültige Entscheidung über den Ausschluss obliegt. Der Vorgang wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Vorstandes zur Beschlussfassung vorgetragen. Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Rederecht einzuräumen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

### **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung entscheidet.
- (2) Gebühren können durch die Mitgliederversammlung für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, beschlossen werden.
- (3) Umlagen können durch die Mitgliederversammlung bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, beschlossen werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge sollen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Der Vorstand kann Beiträge auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitglieds stunden, ermäßigen oder erlassen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfung und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
- Erlass von Ordnungen
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch Aushang in den Vereinsschaukästen am Vereinsheim am Sportplatz Eisenbahnerstraße und in der Otto-Ibs-Halle einzuberufen. Zusätzlich soll die Einladung durch Rundschreiben an alle Abteilungsleiter und durch Veröffentlichung des Termins in der Tagespresse und auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder
  - ein Zehntel (10 %) der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Abteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Anträge, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- (5) Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigelegt sein, die die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassungen bezeichnet.

### **§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (3) Die Versammlungsleitung übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt die Versammlungsleitung alleine unter Beachtung der Tagesordnung den Ablauf der Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen der Versammlungsleitung sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung nicht zuvor einstimmig eine offene Wahl beschließt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit (75 %) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des/der Versammlungsleiter(in)s und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- ◆ dem/der 1. Vorsitzenden
- ◆ zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- ◆ dem/der Schatzmeister(in)
- ◆ bis zu drei weiteren Beisitzern

Bei der Besetzung der Beisitzer sollen die einzelnen Abteilungen berücksichtigt werden.

- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine Vertreter nach Bedarf einladen. Mindestens zweimal jährlich finden Vorstandssitzungen unter Einbeziehung der Abteilungsleiter statt.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Von dieser Fristsetzung kann abgewichen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

## **§ 14 Abteilungen**

- (1) Der Verein unterhält derzeit die Abteilungen Fußball, Handball, Kegeln, Leichtathletik, Tennis und Tischtennis. Die Gründung weiterer Abteilungen und die Auflösung bestehender Abteilungen ist mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

- (2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich eigenständig tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie sind jedoch befugt eigene Abteilungskassen zu führen. Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Zwei Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können mehrfach wiedergewählt werden.

### **§ 16 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

### **§ 17 Datenschutzklausel**

- (1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Verein Hagenower SV e. V. gespeichert werden dürfen:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

- (2) Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlich sind.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.
- (5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder). Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.



- (6) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten (zum Beispiel) in einer Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- (7) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (8) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die in § 17 Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Davon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen; diese werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs.6 Satz 3 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit von Dreivierteln (75 %) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagenow, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. November 2018 in Hagenow beschlossen und tritt anstelle der bisherigen Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.